Beitrags-ordnung

Sportclub Halen 58 e. V.

Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

Präambel **3**

A. Allgemeine Bestimmungen **3**

§ 1 – Beschlüsse 3

§ 2 – Beitragsfestlegungen 3

B. Mitgliedsbeiträge **4**

§ 3 – Mitgliedsbeiträge 4

§ 4a – Zusatzbeitrag Fußball 5

§ 4b – Zusatzbeitrag Tanzen 5

§ 5 – Abteilungsspezifische Beiträge 5

§ 6 – Gebühren 5

§ 7 – Umlagen 6

§ 8 – Einzug der Mitgliedsbeiträge 6

§ 9 – Berechnung des Mitgliedsbeitrags 6

§ 10 – Bearbeitungsgebühr und Mahnung 7

C. Mitgliedschaften **7**

§ 11 – Aktive Mitgliedschaft 7

§ 12 – Familienbeitrag 7

§ 13 – Passive Mitgliedschaft 7

§ 14 – Probeteilnahme 8

§ 15 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft 8

D. Sonstige Bestimmungen **8**

§ 16 – Datenschutz 8

§ 17 – Beitragsermäßigungen bzw. Beitragsnachlass 8

§ 18 – Versicherung 8

E. Schlussbestimmungen **9**

§ 19 – Inkrafttreten und Änderungen der Beitragsordnung 9

Präambel

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Sportclubs Halen 58 e. V. Sie regelt gemäß § 10 der Satzung des Vereins die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, abteilungsspezifischen Beiträgen, Gebühren für besondere Leistungen und Umlagen.

(2) Die Paragrafen der Satzung können durch die Beitragsordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Beschlüsse

(1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins beschließt die Höhe des Beitrags, der Gebühren für besondere Leistungen und die Umlagen.

(2) Die festgesetzten Beiträge werden ab dem 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 2 – Beitragsfestlegungen

(1) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine satzungsmäßigen Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen. Öffentliche Zuschüsse des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V., den Fachverbänden und der Gemeinde Lotte werden nur noch begrenzt gewährt. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel alle drei Jahre vom geschäftsführenden Vorstand überprüft, es erfolgt eine Anpassung in Höhe der Indexveränderungen der Lebenshaltungskosten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag soll die Verwaltungskosten des Sportvereins und die Grundkosten der Abteilungen, Sportjugend und Sportgruppen decken.

(3) Bei der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge wurden die Richtlinien des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. für den Mindestbeitrag beachtet, um eine Förderung des Sportvereins zu erhalten.

B. Mitgliedsbeiträge

§ 3 – Mitgliedsbeiträge

(1) Folgende Mitgliedsbeiträge werden zugrunde gelegt:

Beitrags-klasse	Personenkreis	Mitgliedsbeitrag	
		monatlich	*vierteljährlich*
1	Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	6,00 Euro	18,00 Euro
2	Schüler, Studierende, Auszubildende, Leistende eines Freiwilligendienstes (z. B. BFD, FÖJ, FSJ, FWDL) ab dem 18. Lebensjahr bis zum 27. Lebensjahr	6,00 Euro	18,00 Euro
3	Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr (*aktive* Mitgliedschaft)	12,00 Euro	36,00 Euro
4	Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr (*passive* Mitgliedschaft)	5,00 Euro	15,00 Euro
5	Familien oder ein Erwachsener mit mehreren Kindern bzw. Jugendlichen	24,00 Euro	72,00 Euro
6	Außerordentliche Mitglieder	50,00 Euro	150,00 Euro
7	Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende	beitragsfrei	beitragsfrei

(2) Alle Mitglieder müssen die zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge notwendigen Angaben machen. Dies sind: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung und Abteilungszugehörigkeit. Jede Änderung dieser Angaben ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Das Mitglied hat bei verspäteter oder versäumter Änderungsmitteilung dem Verein alle dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

(3) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

1. Mitgliedsbeitrag,
2. Umlagen, soweit diese satzungsgemäß erhoben werden,
3. Zusatzbeiträge an die Abteilungen, denen das Mitglied angehört, soweit diese satzungsgemäß erhoben werden.

(4) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(5) Bei altersgemäßen Abstufungen gilt das bis zum 31. Dezember des Vorjahres erreichte Lebensalter.

(6) Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem/der Schatzmeister/-in vorzulegen.

(7) Die Höhe der jeweiligen Kosten für einzelne Kursangebote kann für Mitglieder und Nichtmitglieder unterschiedlich sein.

§ 4a – Zusatzbeitrag Fußball

Für das Sportangebot Fußball (Jugendfußball, Seniorenfußball und Alte Herren) gilt folgender Zusatzbeitrag:

Personenkreis	Zusatzbeitrag	
	monatlich	*vierteljährlich*
Aktive Personen	1,50 Euro	4,50 Euro

§ 4b – Zusatzbeitrag Tanzen

(1) Für das Sportangebot Tanzen in Kooperation mit der Tanzschule Hull Dance & Event GmbH gelten folgende Zusatzbeiträge, die monatlich eingezogen werden:

Personenkreis	Zusatzbeitrag	
	monatlich	*vierteljährlich*
Aktive Tänzer*innen ab dem 6. Lebensjahr	22,00 Euro	66,00 Euro
Aktive Tänzer*innen zwischen dem 3. und 5. Lebensjahr	19,00 Euro	57,00 Euro
Aktive Geschwisterkinder	18,00 Euro	54,00 Euro

(2) Der Unterricht wird zu folgenden Zeiten nicht durchgeführt: 1 Woche Osterferien, 5 Wochen Sommerferien, 2 Wochen Weihnachtsferien des Landes Nordrhein-Westfalen und an allen gesetzlichen Feiertagen des Landes Niedersachsen. Der monatliche Beitrag bleibt von diesen Zeiten unberührt.

(3) Die Festlegung des Zusatzbeitrags Tanzen erfolgt durch den Kooperationspartner Hull Dance & Event GmbH.

§ 5 – Abteilungsspezifische Beiträge

Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss in Abstimmung mit der jeweiligen Abteilungsleitung.

§ 6 – Gebühren

Über die Erhebung und Höhe von Gebühren für besondere Leistungen des Vereins entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.

§ 7 – Umlagen

(1) Umlagen dürfen nur für bestimmte Zwecke erhoben werden, um die Vereinsfinanzen aufzustocken, falls unvorhergesehene oder besondere Ausgaben erforderlich werden.

(2) Von dieser Regelung darf nur abgewichen werden, wenn die Umlage für den Fortbestand des Vereins unabweisbar notwendig, aber dennoch dem einzelnen Mitglied unter Berücksichtigung seiner schutzwürdigen Belange zumutbar ist.

(3) Die in der ersten Jahreshälfte beschlossenen Umlagen werden zum 1. Juli des Jahres und die in der zweiten Jahreshälfte beschlossenen Umlagen zum 1. Januar des Folgejahres fällig. Jedes Mitglied erhält dadurch die Möglichkeit, durch ordentliche Kündigung seine Mitgliedschaft vorab zu beenden. Sollte die Kündigungsfrist nicht mehr eingehalten werden können, weil der Beschluss erst nach Ablauf der Kündigungsfrist zum nächsten 1. Juli bzw. 1. Januar gefasst wurde, hat das Mitglied in diesem Einzelfall keine Kündigungsfrist zu beachten, sondern muss umgehend die Kündigung erklären.

(4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben – wie alle anderen Mitglieder – die festgesetzten Umlagen zu leisten, es sei denn, der geschäftsführende Vorstand regelt bei Beschluss der Umlage etwas anderes.

§ 8 – Einzug der Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich im Voraus durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer DE29ZZZ00000033979 und der Mandatsreferenz zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres vom Konto des Mitglieds abgebucht.

§ 9 – Berechnung des Mitgliedsbeitrags

(1) Bei Vereinseintritt während des laufenden Jahres wird für jeden Mitgliedsmonat ein Monatsbeitrag nach § 3 der Beitragsordnung berechnet.

(2) Abteilungen können mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands durch Beschluss gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

(3) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Präventionskurse, Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Gebühren.

§ 10 – Bearbeitungsgebühr und Mahnung

(1) Mitglieder, die nicht am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro pro Bankeinzug.

(2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren und der erhöhte Bearbeitungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro durch das Mitglied zu tragen.

(3) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.

(4) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinsen.

(5) Die Kosten, die bei der Erhebung der Mitgliedsbeiträge entstehen (zum Beispiel durch Änderung der Bankverbindung ohne entsprechende Benachrichtigung an den Sportverein, durch Gebühren für Rückbelastungen, für zusätzliche Rechnungsschreibung, Porto, Verwaltungskosten und so weiter) werden dem Mitglied zusätzlich in Rechnung gestellt.

C. Mitgliedschaften

§ 11 – Aktive Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder sind diejenigen, die die sportlichen Einrichtungen des Vereins nutzen oder genutzt haben.

§ 12 – Familienbeitrag

(1) Aktive Familien bzw. Alleinerziehende mit aktiven Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können einen Familienbeitrag für den Sportverein zahlen. Die Familie muss dann insgesamt dem Sportverein beitreten.

(2) Mit Erreichen des 18. Lebensjahres scheidet das Mitglied aus dem Familienbeitrag aus. Im Jahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Beitrag für Erwachsene (Beitragsklasse 3) zu zahlen. Ausnahmen sind Personenkreise der Beitragsklasse 2, die auf schriftlichen Antrag und gegen Nachweis eine Erstattung bekommen können. Die Antragstellung für die jeweilige Abbuchung kann bis zu sechs Wochen nach der Abbuchung bei dem/der Schatzmeister/-in eingereicht werden. Die Mitgliedschaft und die bisherige Abbuchungskontonummer bleiben bis auf Widerruf oder Änderung bestehen.

§ 13 – Passive Mitgliedschaft

(1) Mitglieder, die nicht aktiv die Sportangebote des Sportvereins nutzen, können als passives Mitglied den Sportverein unterstützen.

(2) Bei Passivmitgliedschaften bleiben alle Rechte und Pflichten als Mitglied erhalten.

§ 14 – Probeteilnahme

(1) Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft in Erwägung ziehen, sich aber zuvor von dem sie interessierenden Sportangebot überzeugen wollen, können bis höchstens vier Wochen probeweise an den Sportangeboten teilnehmen (mit Ausnahme von Sportkursen, Präventions- und Rehabilitationsprogrammen).

(2) Diese Probeteilnahme ist beitrags- und gebührenfrei. Versicherungsschutz ist trotzdem gewährleistet.

§ 15 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Vereinseintritt ist nur nach den Regelungen gemäß § 7 der Satzung möglich. Es bedarf folglich eines schriftlichen Aufnahmeantrags (Beitrittserklärung).

(2) Der Vereinsaustritt ist nur nach den Regelungen gemäß § 8 der Satzung möglich. Es bedarf folglich einer Kündigung in Textform (Brief, E-Mail, Fax) unter Einhaltung der Kündigungsfristen.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 16 – Datenschutz

Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gespeichert. Der Datenschutz wird dabei beachtet.

§ 17 – Beitragsermäßigungen bzw. Beitragsnachlass

(1) Sozialhilfeempfänger(inne)n und finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands Beitragsermäßigung bzw. Beitragsnachlass gewährt werden.

(2) Abteilungsbeiträge können analog behandelt werden. Sie bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

(3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 18 – Versicherung

In den Mitgliedsbeiträgen ist die Sportunfall- und Sporthaftpflichtversicherung der Sporthilfe e. V., die Kosten der jeweiligen Sportverbände und der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) enthalten. Für normale Sportveranstaltungen ist die GEMA-Gebühr abgegolten.

E. Schlussbestimmungen

§ 19 – Inkrafttreten und Änderungen der Beitragsordnung

(1) Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands vom 14. Dezember 2023 zum 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Beitragsordnung jederzeit zu ändern. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.

(3) Änderungen der Beitragsordnung können nur vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sind als Neinstimmen zu werten.